

Muster

Stiftungsgeschäft

Der Unterzeichner / Die Unterzeichnerin / Die Unterzeichner

.....

Der Verein „..... e.V.“, vertreten durch.....

Die Firma „.....“, vertreten durch.....

errichtet / errichten hiermit die „..... (-Stiftung)“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in

Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen; die nach § 80 BGB erforderliche Anerkennung wird eingeholt.

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter stattet / statten die Stiftung mit einem Vermögen¹ im Wert von insgesamt Euro (in Worten Euro) aus. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Stiftungssatzung.

Die Stiftung soll der(Angabe zum Zweck) dienen.

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter gibt /geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Satzung. Die Einzelheiten zum Zweck der Stiftung ergeben sich aus § 2 dieser Satzung.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift des Stifters / der Stifterin,
Unterschriften der Stifter²

¹ Ggf. aufgrund der Vermögensart genauere Angaben (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, Immobilien)

² Das Stiftungsgeschäft muss zu seiner Wirksamkeit eigenhändig unterzeichnet sein oder aber notariell beurkundet werden.

Satzung der „.....“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „ “
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in
.....

§ 2 Zweck¹

Variante 1: (eigene Zweckverwirklichung)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke^{2 3} im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
- (z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- (z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, eines Kinder- und Jugendheimes, eines Altenheimes, eines Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen)⁴.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

Variante 2 (Förderstiftung)

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche – Zwecke^{2) 3)} im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für

.....
(ergänzen um die Bezeichnung einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

zur Verwirklichung - seiner - ihrer - steuerbegünstigten Zwecke oder für

.....
(ergänzen um die Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts)

zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

oder

(2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur

(z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Sports, Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO)

durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus (z. B. Bankguthaben, Wertpapiere, unbebaute, bebaute Grundstücke) mit einem (geschätzten) Zeitwert von insgesamt Euro zum Eine genaue Aufstellung über die der Stiftung gewidmeten Vermögenswerte ist als Anlage beigefügt.

(2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.

(3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter / Die Stifterin / Die Stifter erhält / erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand (alternativ: Stiftungsrat) kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.⁵

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr⁶. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 4 Organ(e)

- (1) Organ(e) der Stiftung⁷ ist / sind
- a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-)steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5 Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus Person(en)⁸. Er wird vom (z. B. Stiftungsrat) für die Dauer von Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter / von der Stifterin /den Stiftern bestellt⁹ und besteht aus
- a) (als Vorsitzender),.....
 - b) (als stellvertretender Vorsitzender),
 - c)
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.

Alternativ:

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes abberufen werden. Dabei ist das betroffene Mitglied von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll aber zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so
- ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest seiner Amtszeit / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl,
 - wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des Stiftungsvorstandes / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied,
 - wählt der Stiftungsvorstand / der Stiftungsrat ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a) Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) Einstellung und Entlassung eines Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung¹⁰.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens...?... seiner Mitglieder (*zutreffende Anzahl bitte ergänzen*). Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein.

§ 7

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal¹¹ im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens Tage (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*); sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied / Mitglieder (*ggf. ergänzen: oder der Stiftungsrat*) unter Angabe des Beratungspunktes verlangt / verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt, außer in den Fällen des § 5 Abs. 4 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von ..?... Wochen (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8 Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus ...?... Mitgliedern. Er wird für die Dauer von ...?... Jahren (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort. Der erste Stiftungsrat vom Stifter / von der Stifterin / den Stiftern bestellt; ihn bilden
- a).....
b).....
c).....
- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so
- ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl,
 - wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied,
 - wählt der Stiftungsrat ein neues Mitglied mit einer neuen Amtszeit.
 - beruft die für die Stiftungsaufsicht zuständige Behörde auf Vorschlag des Stiftungsrates für den Rest der Amtszeit des Stiftungsrates / für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein neues Mitglied.

Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 3. die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates,
 4.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens... im Kalenderjahr (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*), einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens ...?... Tage (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*); sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied / ...?... Mitglieder (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) des Stiftungsrates oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangt / verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (mindestens 2/3, ¾) seiner Mitglieder anwesend ist (sind).
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder email fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von ..?... Wochen (*bitte zutreffende Anzahl ergänzen*) seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beirat

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
 1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 (3/4) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann

- a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
- b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
- c) aufgelöst

werden, wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen insbesondere dann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre (*es kann auch eine andere Frist festgelegt werden*) lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters / der Stifterin / der Stifter ist für Beschlüsse nach Absatz 2 und 3 auch dessen / deren Zustimmung einzuholen.

§ 14 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen¹². Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15 Vermögensanfall¹³

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an, der / die / das es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat / haben.

Ort, Datum

Unterschrift des Stifters
der Stifterin / der Stifter¹⁴

-
- ¹ Nach § 60 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) müssen die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung so genau bestimmt sein, dass aufgrund der Satzung geprüft werden kann, ob die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen gegeben sind.
- ² nicht Zutreffendes bitte streichen
- ³ erforderlich, wenn Steuervergünstigungen in Anspruch genommen werden sollen (vgl. §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 – AO – vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 613, BStBl. 1976 I S. 57)
- ⁴ Falls die Stiftung den Satzungszweck ganz oder teilweise durch eine Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen lassen will, ist § 2 um folgenden Absatz zu ergänzen:
„(..) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.“
- ⁵ Zuwendungen, die der Stiftung unter Bedingungen und Auflagen gegeben werden, sind anzeigepflichtig.
- ⁶ Nach den §§ 60 und 63 AO haben steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG für den jeweiligen Veranlagungszeitraum, der dem Kalenderjahr entspricht, durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben und Vorlage weiterer Unterlagen die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung nachzuweisen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einer gemeinnützigen Körperschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr muss daher jeweils unter Vorlage der Unterlagen für zwei (abweichende) Wirtschaftsjahre, die den jeweiligen Veranlagungszeitraum abdecken, erfolgen.
- ⁷ Eine Stiftung muss einen Vorstand haben, der aus mindestens einer Person besteht. Ob darüber hinaus weitere Mitglieder und zusätzliche Organe erforderlich sind, ist vom Stifter zu entscheiden. Ggf. kommt bei sehr umfangreichen Verwaltungsgeschäften auch die Bestellung eines Geschäftsführers als besonderer Vertreter nach § 30 BGB in Betracht.
- ⁸ Ist eine kommunale Stiftung im Sinne des § 17 Abs. 1 StiftG beabsichtigt, so ist der gesetzliche Vertreter der Gebietskörperschaft einziges Mitglied des Stiftungsvorstandes.
- ⁹ kann auch von anderer Seite – z. B. durch den Stiftungsrat – bestellt werden.
- ¹⁰ Kommt nur bei sehr umfangreichen Verwaltungsgeschäften in Betracht; vgl. auch Fußnote 5
- ¹¹ bei Bedarf anderen Sitzungsmodus festlegen
- ¹² Diese Anzeigepflicht ergibt sich aus § 137 AO für alle Stiftungen mit steuerbegünstigten Zwecken.
- ¹³ a) das Vermögen an eine im Vorhinein genau zu benennende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine (andere) steuerbegünstigte Körperschaft auszukehren bzw. weiterzugeben ist. Dabei ist gleichzeitig bereits satzungsmäßig festzuschreiben, dass dieser Empfängerkörperschaft die Auflage zu machen ist, das übertragene Vermögen unmittelbar und **ausschließlich für steuerbegünstigte** Zwecke zu verwenden. Damit kann also die steuerbegünstigte Empfängerkörperschaft später selbst über den mit dem Vermögen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zweck bestimmen;
- oder alternativ*
- b) der **Zweck**, für den das auszukehrende Vermögen später einmal zu verwenden ist, bereits **genau festgelegt** wird. Dann kann auf die exakte Benennung der Empfängerkörperschaft verzichtet werden. Es ist in diesem Fall lediglich erforderlich, in der Satzung festzulegen, dass das Vermögen an (irgend)eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder (irgend)eine steuerbegünstigte Körperschaft gehen soll. Der anzugebende Zweck muss nicht mit den satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft, die die Auskehrung vornimmt, übereinstimmen; er muss aber steuerbegünstigt sein.
- ¹⁴ Das Stiftungsgeschäft muss unterzeichnet werden, bei der Satzung ist es nicht zwingend erforderlich.